

Besondere Bedingung Nr. 1027

Wegfall des tierärztlichen Gesundheitszeugnisses - Beginn der Versicherung

In Abänderung von Artikel 1 Pkt. 2 der Allgemeinen Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen (PTV-2009) wird auf die Vorlage des tierärztlichen Gesundheitszeugnisses verzichtet.

Als Versicherungsbeginn gilt daher ausschließlich der auf der Versicherungsurkunde unter Beginn der Versicherung bezeichnete Zeitpunkt.

Die Wartezeiten laut Artikel 1 Pkt. 3 der Allgemeinen Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen (PTV-2009) gelten unverändert jeweils ab diesem Versicherungsbeginn.

Die sonstigen Regelungen der Allgemeinen Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen (PTV-2009) und insbesondere die Artikel 13 bzw. Artikel 25 "Welche Gefahren sind nicht versichert?" bleiben im vollen Umfang unverändert aufrecht.